

Markus Verling hat gekündigt

Gestern teilte Markus Verling, Leiter des Amtes für Bau und Infrastruktur, in einer persönlichen Pressemitteilung mit, dass bei ihm eine berufliche Veränderung anstehe: «Nach 15 Jahren Tätigkeit bei der Liechtensteinischen Landesverwaltung habe ich per Ende Juni 2018 gekündigt und werde die Landesverwaltung Ende Jahr verlassen», so Verling. Er wird eine neue Herausforderung annehmen und per 1. Januar 2019 als Partner und Geschäftsführer in das Vaduzer Ingenieur- und Vermessungsbüro Seger & Gassner AG eintreten. Der derzeitige Inhaber Moritz Gassner wird das Unternehmen schrittweise an Verling übergeben. Die Gründe für den Wechsel wurden nicht bekannt gegeben.

Mit dem Eintritt Verlings in das Ingenieur- und Vermessungsbüro wird unter anderem «das bestehende Dienstleistungsangebot um die Bereiche der Bauherrenberatung für Verkehrs-, Strassen und Werkleitungsarbeiten erweitert». (pd/red)



Wechselt in die Privatwirtschaft: Markus Verling. Bild: ds

Führerschein: Eignungstest ab 75

Autofahren In der Schweiz müssen sich Senioren ab 1. Januar 2019 erst ab 75 statt mit 70 Jahren einer medizinischen Untersuchung unterziehen. In Liechtenstein soll das ebenfalls übernommen werden.

Raphaella Roth
rroth@medienhaus.li

Wer auch nach seinem 70. Geburtstag noch mit dem Auto unterwegs sein möchte, muss sich einer medizinischen Untersuchung unterziehen. Für zwei Jahre wird der Führerschein bei bestandener Kontrolle verlängert.

Neu soll ab 1. Januar 2019 eine Kontrolle erst ab dem 75. Geburtstag nötig sein – heisst, der Führerschein wird um fünf Jahre verlängert. Dafür muss die Regierung aber zuerst die Führerscheinverordnung abändern. Denn der Beschluss kommt von den Nachbarn: Die Schweizer Regierung erhöht die Alterslimite per 1. Januar 2019. Liechtenstein zieht nach, da das EDV-System des Landes an das des Schweizer Bundesamts für Strassen angekoppelt ist.

Dieses EDV-System wird in der Schweiz noch dieses Jahr erneuert – dementsprechend wird dabei die neue Regelung zu den Fahreignungsabklärungen implementiert. «Die Gesundheit der heutigen Seniorinnen und Senioren ist wesentlich besser als bei Einführung der obligatorischen Untersuchung in den 1970er-Jahren», sagte Verkehrsministerin Doris Leuthard im Parlament zur Gesetzesänderung in der Schweiz.

Betroffene werden rechtzeitig informiert

Was bedeutet das nun für die Fahrzeuglenker? Grundsätzlich gilt: «Ist der Fahrausweis im Kreditkartenformat gemäss vermerktem Gültigkeitsdatum abgelaufen, so darf die betroffene Person



Die Kontrolluntersuchung alle zwei Jahre ist ein Muss für alle mobilen Senioren.

Bild: iStock

kein Fahrzeug mehr lenken», so Otto C. Frommelt, Leiter der Motorfahrzeugkontrolle. Ab dem 1. Januar 2019 können 70- bis 74-Jährige – sofern die Verordnungsanpassung durch die Regierung vorgenommen wurde – bei der MFK einen neuen Ausweis beantragen, der dann bis zum 75. Geburtstag gültig ist. «Führerscheininhaber im Alter zwischen 70 und 74 Jahren werden von der MFK jeweils vor Ablauf ihres Führerscheins schriftlich informiert, dass

sie ohne medizinische Kontrolle ihren ablaufenden Führerschein erneuern können», erklärt Frommelt. Dies erfolgt rechtzeitig und gestaffelt nach Geburtstag. Für die Verlängerung würden für den Kunden Kosten von 20 Franken entstehen. «Nach dem Regierungsbeschluss wird die MFK über die einzelnen Details der Neuerungen näher informieren», so Otto C. Frommelt.

«Wichtig ist: Der Führerscheininhaber muss nichts unterneh-

men, er wird jeweils frühzeitig von der MFK persönlich informiert.» Derzeit erarbeite die MFK EDV-technische Lösungen. Denn es gibt es noch einige Stolpersteine: So muss eine Lösung für Personen, die am 1. oder 2. Januar Geburtstag haben, gefunden werden und zum anderen ist der 1. Januar ein Feiertag. «Wir werden aber für alle Konstellationen eine einfache und pragmatische Lösung bereit haben», so Frommelt. Unverändert bleibt aber der medizi-

nische Kontrolluntersuchung auch mit 75 Jahren im Zwei-Jahres-Rhythmus. «Jeder Fahrzeuglenker erhält derzeit etwa drei Monate vor Ablauf des Führerausweises in Kreditkartenformat ein Erinnerungsschreiben, in dem er darauf hingewiesen wird, dass er sich einer medizinischen Untersuchung unterziehen muss.» Ansonsten verliere der Führerausweis nach dem Tage des Geburtstags seine Gültigkeit und die Fahrerlaubnis erlischt.

Gesetz nimmt Halter bereits in die Pflicht

Streuner Zur Eindämmung der Streunerproblematik regen Petitionäre in der Schweiz eine Kastrationspflicht für alle Freigänger-Katzen an. Peter Malin, Leiter des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, steht einer solchen Vorschrift für Liechtenstein skeptisch gegenüber.

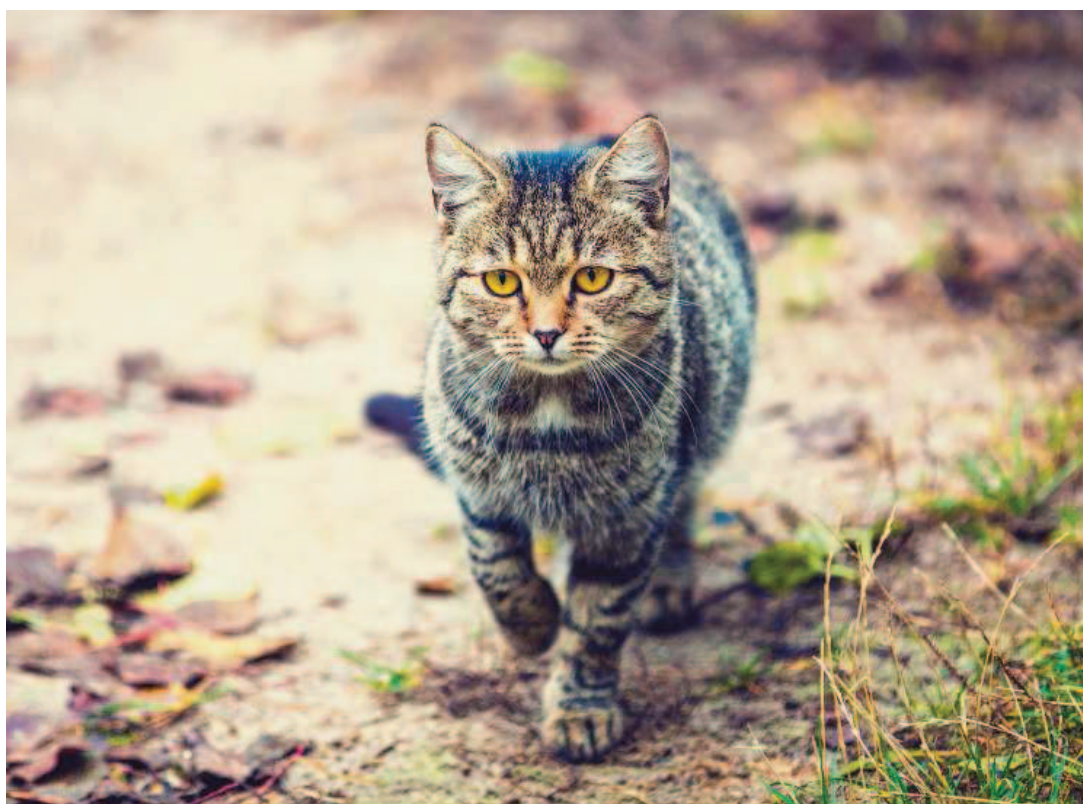
Zwischen 100 000 und 300 000 herrenlose Katzen leben gemäss Hochrechnungen gegenwärtig in der Schweiz. Für die Tierschutzorganisationen Network for Animal Protection (NetAP) und Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist der Fall angesichts dieser Zahlen klar: Die Eidgenossenschaft hat ein Streunerproblem. Und das wiederum ist nicht zuletzt ein Problem für die Streuner selbst. Wenn übermässige Vermehrung zu grossen Populationen auf kleinem Raum führt, sind Krankheiten und Tierleid meist vorprogrammiert. NetAP und TIR haben deshalb schon 2016 eine Petition für eine absolute Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen gestartet. Vor Kurzem wurde sie dem Parlament übergeben – 115 567-fach signiert. Ob man in Liechtenstein womöglich die gleichen Gedanken anstellen müsste?

Streunerproblem kaum quantifizierbar

Peter Malin, Leiter des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) steht einer Forderung, wie sie die Petitionäre an die Schweizer Politik gerichtet haben, skeptisch gegenüber. Nur schon die Akzeptanz einer sol-

chen Vorschrift in der Liechtensteiner Bevölkerung sei fraglich, gibt er zu bedenken. Aber auch der Umstand, dass das Streunerproblem allenfalls «sehr vage» quantifizierbar sei, spricht in seinen Augen nicht eben für die Einführung einer absoluten Kastrationspflicht.

Unter der Annahme, dass das Verhältnis von Anzahl Hunde zu Anzahl Katzen in Liechtenstein mit jenem in der Schweiz identisch ist, und dass für den Prozentsatz herrenloser Katzen genau das gleiche gilt, käme das Fürstentum auf 400 bis 1300 Streuner, erklärt er. Die Relativierung folgt jedoch umgekehrt: «Ich bitte zu beachten, dass diese Anzahl rein rechnerisch und auf der Grundlage von mehr als einer Hypothese zustande kommt.» «Gefühlt» liege die Anzahl herrenloser Katzen tiefer. Mit Blick auf die Zahl der Findelkatzen – 2016 waren es laut Tierschutzverein 59, im Jahr darauf 75 Tiere – vermutet er, dass sich die tatsächliche Anzahl Streuner nicht auf ein Vielfaches davon beläuft. «Liechtenstein ist dicht besiedelt und die Sozialkontrolle, gerade im Tierschutz, etabliert.» Mehr als zaghafte Annäherung an die



Nach Einschätzung von ALKVW-Leiter Peter Malin geht eine absolute Kastrationspflicht für Freigänger «wohl zu weit».

Bild: iStock

realen Gegebenheiten sind alle diese Überlegungen in der Tat nicht.

Was Malin ferner den Bedarf an einer durchgehenden Kastrations-

pflicht für Freigänger anzweifeln lässt, ist die gegenwärtige Gesetzeslage im Fürstentum. Der Amtsleiter sieht Liechtenstein in dieser Hinsicht schon

heute gut aufgestellt. «Die Tierschutzverordnung (TSchV) verlangt in ihrem Art. 80 Abs. 6, dass die ungerichtete Vermehrung von Katzen zu verhindern

ist. Der Halter wird in die Pflicht genommen, indem er dies durch Veranlassung geeigneter tierärztlicher Massnahmen sicherzustellen hat», erläutert der ALKVW-Leiter. «Diese Bestimmung gibt es in der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung so nicht.»

Allgemeiner und weniger absolut

Und sie kommt nach seinem Dafürhalten auch ausgewogen und zweckmässig formuliert daher. Dadurch, dass sie allgemein gehalten sei – sich also nicht, wie in der Schweiz nun angeregt, auf Freigänger beschränke – ziehe sie auch auf eine Verhinderung des «Animal Hoarding» in geschlossenen Räumen, hebt Malin hervor. «Andererseits ist die liechtensteinische Regelung weniger absolut als der Vorschlag in der Schweiz. Dort sollen Hauskatzen mit unkontrolliertem Freigang ohne Einschränkung kastriert werden. Eine 100-prozentige Kastrationspflicht aller nicht explizit als Zuchtkatzen deklarierten Tiere zu fordern, geht aber wohl zu weit.»

Oliver Beck
obeck@medienhaus.li